

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung der Bibliothek als Satzung der Stadt Eberswalde

Auf Grundlage der §§ 3, 12 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg sowie der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in ihrer Sitzung am 27.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung der Bibliothek als Satzung der Stadt Eberswalde

Die Benutzungs- und Gebührenordnung der Bibliothek als Satzung der Stadt Eberswalde vom 17.12.2015 (Amtsblatt für die Stadt Eberswalde vom 17.02.2016, Jahrgang 24, Nr. 2, Seite 2 ff.) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „7.“ durch die Angabe „6.“ ersetzt.
2. Die Gebührenordnung – Anhang zur Benutzungsordnung vom 17.12.2015 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Abschnitt 2 Benutzungsgebühren (Jahresgebühr) werden die Angaben „Kind 4-17 Jahre kostenfrei“ und „Kind 0-3 Jahre kostenfrei“ durch die Angabe „Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre kostenfrei“ ersetzt.
 - b) Im Abschnitt 3 Gebühren und Entgelte für sonstige Leistungen der Bibliothek sowie Säumnisgebühren und Auslagenersatz wird der Angabe „Versäumnisgebühren für nicht termingerecht zurückgegebene Medieneinheit > je angefangene Woche u. Medieneinheit 1,00 €“ folgender Satz angefügt:
„Bei Kindern und Jugendlichen bis 17 Jahre beträgt die Gebühr 0,25 €“.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2018 in Kraft.

Eberswalde, den

Boginski
Bürgermeister

Siegel